



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an
Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 26. Oktober 2022
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2703
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-21/5/16
(Bitte bei Antwort angeben)

RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom
14.02.2022

Nachrichtlich per E-Mail:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Bad
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württe

Substitution des Lösemittels Trichlorethen durch Tetrachlorethen zur Bindemittel- telextraktion im Asphaltstraßenbau

Anlage:

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2022 vom 18. Oktober 2022,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3646733

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 20/2022 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) wird bekannt gegeben, dass Tetrachlorethen (auch Perchlorthylen genannt, kurz Per) als Lösemittel für die Bindemittel-
telextraktion (insbesondere bei Kontrollprüfungen) uneinge-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

schränkt eingesetzt werden kann. Bis zum 21. April 2023 dürfen daher alternativ Trichlorethen und Tetrachlorethen hierfür eingesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ausschließlich Tetrachlorethen einzusetzen. In den Prüfberichten ist das verwendete Lösemittel anzugeben.

Im Rahmen von verschiedenen Forschungsprojekten wurde die Gleichwertigkeit der Extraktion, Rückgewinnung sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Eigenschaften des zurückgewonnenen Bindemittels geprüft und bestätigt. Entsprechende Anpassungen wurden in der Technischen Prüfvorschrift Asphalt-StB, Teile 1 und 3 vorgenommen, die nach Angabe des BMDV in Kürze zu Verfügung stehen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (2) Das ARS Nr. 20/2022 ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes im Rahmen der Kontrollprüfungen anzuwenden.

Schlussbestimmungen

- (3) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in den Sachgebieten 6.1 Straßenbaustoffe; Anforderungen Eigenschaften sowie 6.2 Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung eingestellt.

gez. Dr. Bernd Pfeifle
Ministerialrat



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -
bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfern-
straßen
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250
Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2022

- Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
**16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Substitution des Lösemittels Trichlorethen durch Tetrachlo-
rethen zur Bindemittlextraktion im Asphaltstraßenbau**

Aktenzeichen: StB25/7182.8/3-ARS-22/07/3646733

Datum: Bonn, 18.10.2022

Seite 1 von 2

Nach der Empfehlung der Expertenausschüsse der Europäischen Chemi-
kalienagentur (ECHA) darf das in Deutschland derzeitige Standardlöse-
mittel Trichlorethen (Tri) für die Bindemittlextraktion aus Asphalt-
mischgut nur noch bis zum 21. April 2023 eingesetzt werden. Daher
mussten Alternativlösemittel geprüft werden, um Trichlorethen im Rah-
men der Werkseigenen Produktionskontrolle, Erstprüfung, Eigenüber-
wachungsprüfung sowie für Kontrollprüfungen von Asphaltmischgut zu
substituieren und die Vergleichbarkeit der damit erzielten Prüfergebnisse
mit den bisherigen Prüfergebnissen sicherzustellen.





Seite 2 von 2

In den DIN EN 12697, Teil 1 (Asphalt – Prüfverfahren für Heißasphalt – Teil 1: Löslicher Bindemittelgehalt) und Teil 3 (Asphalt – Prüfverfahren – Teil 3: Rückgewinnung des Bindemittels: Rotationsverdampfer) sind u. a. bereits weitere mögliche Lösemittel aufgeführt. Hierzu zählt auch Tetrachlorethen (auch Perchlorethylen genannt, kurz Per), das als Lösemittel für die Bindemittlextraktion bereits in anderen Ländern eingesetzt wird und dessen Einsatzrisiko gemäß der REACH-Verordnung derzeit als akzeptabel eingestuft wird.

Im Rahmen von verschiedenen Forschungsprojekten wurde die Gleichwertigkeit von Tetrachlorethen und Trichlorethen bei der Extraktion, Rückgewinnung sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Eigenschaften des zurückgewonnenen Bindemittels geprüft. Darüber hinaus wurde die Präzision des Prüfverfahrens mit dem Lösemittel Tetrachlorethen und der am rückgewonnenen Bindemittel ermittelten Eigenschaften bestimmt und als vergleichbar bewertet. Zudem bestätigen die ermittelten Präzisionsdaten, dass die Umstellung der Bindemittlextraktion von Trichlorethen auf Tetrachlorethen unter Beibehaltung des derzeitigen Qualitätsniveaus uneingeschränkt erfolgen kann. Entsprechende Anpassungen wurden in den Technischen Prüfvorschriften Asphalt-StB, Teile 1 und 3 vorgenommen, die in Kürze zur Verfügung stehen.

Somit kann Tetrachlorethen auch im Rahmen von allen o. g. Untersuchungen (insb. bei Kontrollprüfungen) uneingeschränkt eingesetzt werden. Bis zum **21. April 2023** dürfen daher alternativ Trichlorethen und Tetrachlorethen als Lösemittel für die Bindemittlextraktion eingesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ausschließlich Tetrachlorethen einsetzbar. In den Prüfberichten ist das verwendete Lösemittel anzugeben.

Ich bitte Sie, die betroffenen Prüfstellen auf diese Vorgehensweise hinzuweisen, um sicherzustellen, dass innerhalb der Übergangsfrist bis zum 21. April 2023 – falls noch nicht erfolgt – die Extraktionsanlagen und Rotationsverdampfer sowie ggf. weitere Teile der Laborausstattung auf den Einsatz für das Lösemittel Tetrachlorethen umgestellt und ggf. umgerüstet werden können.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:
Sofia
Angestellte

